

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Burgpreppach

### § 1

Für die Inanspruchnahme des Friedhofs der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Burgpreppach werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

### § 3

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

### § 4

(1) Gemäß § 14 der Friedhofsordnung beträgt die Ruhezeit bei Erd- und Urnenbestattungen für alle Gräber 25 Jahre. Für eine Verlängerung gilt § 20 der Friedhofsordnung entsprechend.

(2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- |  |         |
|--|---------|
| a. eine Wahlgrabstätte als Einzelgrab                | 23,00 € |
| b. eine Wahlgrabstätte als Familien- bzw. Doppelgrab | 45,00 € |
| c. eine Urnengrabstätte                              | 20,00 € |
| d. eine Urnenrasengrabstätte                         | 40,00 € |
| e. eine Baumgrabstätte                               | 40,00 € |

(3) Unabhängig von Erd- oder Urnenbestattungen sind bei weiteren Grabelegungen während der Nutzungsdauer einer Grabstätte die Gebühren anteilig so zu entrichten, dass für die vorgeschriebene Ruhezeit bezahlt ist; bereits bezahlte Gebühren werden anteilig verrechnet.

### § 5

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals	25,00 €
---	---------

## § 6

(1) Auf Beschluss des Kirchenvorstands wurde ein Bestattungsunternehmen vertraglich mit nachfolgenden Dienstleistungen beauftragt. Nach § 3 der Friedhofsordnung ist die Inanspruchnahme der Tätigkeiten von diesem Unternehmen in allen genannten Angelegenheiten verbindlich vorgeschrieben:

- a. Öffnen und Schließen des Leichenhauses bei Anlieferung von Verstorbenen und Entgegennahme des in die Leichenhalle zu verbringenden Verstorbenen.
- b. Aufstellen des Sarges in der Leichenhalle
- c. Erdbestattungen: Grab öffnen, Absenken des Sarges in das Grab, Grab schließen, Aufstellen und Füllen von Sandschalen am Grab, Umbettung von Leichen.
- d. Transport des Sarges von der Leichen- bzw. Aussegnungshalle zum Grab bzw. zur Gruft einschließlich Transport von Kränzen und Schalen und Dekoration des Erdhügels.
- e. Beisetzung von Urnen in einem Erdgrab: Transport der Urne zum Grab, Öffnen und Schließen des Erdgrabes sowie Einbringung der Urne.
- f. Exhumierungen

(2) Die Gebühren werden, inkl. Mehrwertsteuer, wie folgt vereinbart:

Ausheben und Schließen eines Grabes mit weiteren Leistungen

Normalgrab	550,00 €
Tiefgrab	695,00 €
Kindergrab bis fünf Jahre	238,00 €
Urnengrab (70–80 cm)	160,65 €
Urnengrab tief	184,45 €
Frostzulage pro 1 cm	2,50 €
Bühnenaufbau	79,97 €
Aushebung von Hand (Zuschlag pauschal)	79,97 €
Exhumierungen	
Öffnen und Schließen: Normalgrab (80/210/180 cm)	550,00 €
Öffnen und Schließen: tieferg. Grab (80/210/240 cm)	695,00 €
Öffnen und Schließen: Kindergrab	238,00 €
Aufpreis Handarbeit je Stunde	53,79 €
Bergen eines Sarges	214,20 €
Beisetzen eines Sarges	214,20 €
Baggereinsatz je Stunde	97,58 €

Schutzkleidung je Person

38,08 €

(3) Die Wahl des Bestatters bleibt ansonsten freigestellt. Verwaltungs- und Unterhaltungsarbeiten werden nicht übertragen. Bei der Verrichtung der öffentlichen Bestattungsaufgaben handelt das Unternehmen als Erfüllungsgehilfe des Friedhofsträgers und nach deren allgemeinen und speziellen Weisungen.

(4) Das Unternehmen ist berechtigt, die für seine nach dem Vertrag erbrachten Leistungen entsprechend der Gebührenordnung fällig werdenden Gebühren mit den Nutzungsberechtigten direkt abzurechnen.

#### § 7

(1) Das Leichenhaus ist durch den Friedhofsdienstleister nach Absprache vor der Bestattung bzw. Aussegnung zu öffnen, damit die Angehörigen und sonstige Unternehmer Blumenschmuck und Kränze abgeben können. Dem Unternehmen wird ein Schlüssel ausgehändigt.

(2) Die Reinigung des Leichenhauses obliegt der Kirchengemeinde.

(3) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro Tag 50,00 €

#### § 8

Sonstige Gebühren werden erhoben für

- |   |          |
|---|----------|
| a. die Grabplatte bei Urnengräbern mit Grab-Nummer UP                     | 30,00 €  |
| b. der Grabstein bei Urnenrasengräbern                                    | 200,00 € |
| c. die Grabstele bei Baumgrabstätten                                      | 100,00 € |
| d. die Gravur bei Urnenrasengräbern und Baumgrabstätten je Buchstabe      | 17,00 €  |
| e. das Abräumen und Einebnen eines Grabes nach §16 Abs. 3 Grabmalsordnung | 200,00 € |
| f. das Auffüllen eines Grabplatzes mit Erde                               | 50,00 €  |

#### § 9

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgpreppach, den 2. Januar 2023

Der Kirchenvorstand